



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 28/2016 vom 11. Oktober 2016

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG.

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG

Die Firma Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG, Neukochen 10, 73432 Aalen hat mit Antrag vom 31.01.2016 die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 76744 Wörth, Am Oberwald 2, Gemarkung Wörth, Flurstück 6295/22 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- die Erhöhung der Produktionskapazität der PM 6 (Wellpappenrohpapierrollen) von 600.000 t auf 700.000 t/a Fertigpapier, zur Anpassung der heutigen Produktionskapazität aufgrund der erfolgten Optimierung seit der Inbetriebnahme der PM 6 an die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Anlage.
- die temporäre Zwischenlagerung von Altpapier im Freien bis max. 5.000 t zur Sicherung der Versorgung bei marktbedingter reduzierter Beschaffung und Beschränkung im Antransport.
- die Errichtung einer Mikroflotation im Wasserkreislauf Stoffaufbereitung zur Reinigung des gesamten Abwassers von Feststoffen zur Verbesserung des Betriebes der PWRA.
- die Errichtung einer CMC-Anlage, zur Verbesserung der Fixierung und des Transportes der Massenstärke im Stoffkreislauf.
- die Neuaufstellung von 2 Biozid tanks für Ammoniumbromidlösung und Natriumhypochloritlösung mit einer Ansetz- und Dosieranlage, zur Verringerung der eingemischten Stoffe und des Chlorverbrauches sowie zur Verbesserung der Effektivität in der Bekämpfung der Bakterien- und Schleimbildung.
- die Errichtung einer Retentions-/Polymermittelaufbereitungsanlage, zur Behandlung und Reinigung der Kreislauffiltrate.
- die temporäre Zwischenlagerung von Reststoffen im Freien bis max. 7.000 t zur Zwischenlagerung bei Wartungsstillständen des Reststoffkessels im Heizkraftwerk.

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens können auf der Anlage insgesamt 700.000 t anstatt der bisher genehmigten 600.000 t Fertigpapier jährlich hergestellt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage so bald als möglich geändert in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.10.2016 bis 24.11.2016, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Wörth, Herr Schloß, Zimmer Nr. 629, Mozartstraße 2, 76744 Wörth, während der allgemeinen Öffnungszeiten
2. Kreisverwaltung Germersheim, FB 31, Bauen und Kreisentwicklung, Zimmer 2.13, Luitpoldplatz 1, 76771 Germersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 24.10.2016 bis 08.12.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, 17.01.2017, 10.00 Uhr, bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, Sitzungssaal 1. OG Raum Nr. 1.05, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 24.10.2016 bis 08.12.2016 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Germersheim, den 04.10.2016
Kreisverwaltung Germersheim

gez.

Michael Gauly
Leiter Dezernat 3

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 11.10.2016 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-gernersheim.de, Internet: www.kreis-gernersheim.de